

## 10. Nachtrag

### zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der aktuellen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 09.12.2020 folgender 10. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

1. In § 10 Abs. 5 wird als dritter Satz das Folgende eingefügt:  
Die Abholung ist bis 12 Uhr des werktägigen Vortages der gewünschten Abfuhr zu beantragen.
2. § 10 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Großcontainer werden auf Anforderung innerhalb von 48 Stunden (montags bis freitags) abgeholt.
3. In § 14 Abs. 2 wird als Satz 3 und 4 das Folgende eingefügt:  
Darüber hinausgehende Mengen (über 3 m<sup>3</sup>) sind gem. Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig. Haushaltungen, deren Restabfallbehälter nicht gem. § 10 Abs. 2 entsorgt werden, sind gem. Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
4. § 20 Abs. 3 Satz wird wie folgt neu gefasst:  
Können die Abfallsammelbehälter aus einem von dem ZVO nicht zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
5. § 28 wird wie folgt neu gefasst:  
Diese **10.** Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 10. Dezember 2020

Zweckverband Ostholstein

gez. Gesine Strohmeyer  
Verbandsvorsteherin